

# **Satzung des Vereins**

# **Kinder hören e.V.**

Geänderte Fassung vom 3. Dezember 2012

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kinder hören“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Kinder hören e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung sowie die Förderung der Jugendhilfe.
- (3) Der Verein will die nachhaltige Sprachentwicklung und das Hörverstehen von Kindern und Jugendlichen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen in familiären Lebenswirklichkeiten, die von Zuwanderung aus fremdsprachigem Kulturraum geprägt sind, fördern. Den Verein leitet dabei die Überzeugung, dass nur ein sicheres Hörverstehen und ein sicheres Sprechen der Deutschen Sprache eine wirkliche Inklusion von Kindern und Jugendlichen in unserer Gesellschaft ermöglicht – und sie stark macht für ein selbstbestimmtes und erfolgreiches Leben.
- (4) Der Vereinszweck wird dabei nach der Prämisse „Lernen durch Hören“ insbesondere verwirklicht durch die kostenlose Bereitstellung künstlerisch und pädagogisch wertvoller Hörbücher und Hörspiele an ebenfalls steuerbegünstigte Einrichtungen der Kinder- und Jugendbetreuung, insbesondere in Stadtteilen mit sozialem Entwicklungsbedarf, sowie durch die Veranstaltung von Lesungen und Begegnungen zwischen jungen Menschen und künstlerisch Hörbuchschaaffenden in den entsprechenden Einrichtungen. Der Verein fühlt sich dabei einem pädagogisch fundierten Ansatz verpflichtet.

## **§3**

### **Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit, Steuerbegünstigung**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft .

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftstüchtige, natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Der Verein kann Fördermitglieder aufnehmen, die den Verein finanziell oder auf andere Weise unterstützen, ohne dass sie über Mitgliedschaftsrechte verfügen.
- (2) Anträge auf Aufnahme als stimmberechtigtes Mitglied sind an der Vorstand zu stellen. Er schlägt die Interessenten der Mitgliederversammlung zur Aufnahme vor. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme eines Mitglieds. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden. Für die Aufnahme als Fördermitglied gilt entsprechendes.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Vereins haben dafür Sorge zu tragen, dass sie am elektronischen Schriftverkehr sowie an Online-Mitgliedsversammlungen teilnehmen können. Zugleich ist eine E-Mail-Adresse mitzuteilen. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist verpflichtet, Änderungen der E-Mail-Adresse dem Verein mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod sowie im Falle einer juristischen Person durch deren Ab- oder Auflösung.
- (5) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise verstoßen hat oder trotz Mahnung mit einem fälligen Mitgliedsbeitrag für mehr als drei Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

#### **§5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

#### **§6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung sowie fakultativ ein Beirat.

## §7

### Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieser Satzung die Zuständigkeit eines anderen Organs des Vereins ergibt. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zu seinen wesentlichen Tätigkeiten zählen:
  - (a) die Führung der laufenden Geschäfte
  - (b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - (c) die Verwaltung des Vereinsvermögens
  - (d) die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
  - (e) die Buchführung
  - (f) die Erstellung des Jahresabschlusses
  - (g) die Vorbereitung und
  - (h) die Einberufung der Mitgliederversammlung
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Die Ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden. Eine Zahlung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG ist zulässig.
- (3) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern: einem Vorsitzendem sowie zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann sich eine schriftliche Geschäftsordnung geben, durch die im Einzelnen bezeichnete Aufgabengebiete auf die jeweiligen Vorstandsmitglieder verteilt und die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche voneinander abgegrenzt werden.
- (4) Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vorstandes genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes. Abweichend hiervon ist der Vorstandsvorsitzende allein Vertretungsberechtigt; Für den Vorstand gelten die Beschränkungen des § 181 BGB. Bei der Vornahme von Geschäften ab einem Betrag von 1.000 EUR muss der Vorstandsvorsitzende die vorherige Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds einholen. Bei der Vornahme von Geschäften ab einem Betrag von 5.000 EUR bedarf es der vorherigen Zustimmung aller Vorstandsmitglieder. Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 15.000 EUR sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit der Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen werden.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, schlägt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes vor. Dieser Vorschlag bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (6) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen können grundsätzlich auch fernmündlich per Telefonkonferenz erfolgen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder des Vorstandes entweder persönlich anwesend sind oder fernmündlich teilnehmen können.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

- (8) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch in Textform ohne Einberufung einer Vorstandssitzung gefasst werden. Dazu ergeht nach fernmündlicher Vorabprache die entsprechende Beschlussvorlage per E-Mail vom Vorsitzenden an die zwei weiteren Mitglieder des Vorstands und wird von diesen unterzeichnet zurückgesendet oder per E-Mail bestätigt.

## **§8**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Sie muss längstens nach fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung sowie des Versammlungsortes und der Versammlungszeit. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse, beziehungsweise die letzte bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann als Telefonkonferenz abgehalten werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für die folgenden Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden:
- (a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - (b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - (c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
  - (d) Beschlussfassung über die inhaltliche Programmatik der Zweckverwirklichung
  - (e) Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
  - (f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - (g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (6) Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§9**

### **Beirat**

- (1) Der Vorstand kann durch Beschluss einen Beirat als fakultatives drittes Organ schaffen.
- (2) Der Beirat besteht aus mindestens drei Personen; außerdem hat der Vorstand Sitz und Stimme im Beirat. Die Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

- (3) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand berufen und gehören ihm auf unbestimmte Zeit an.
- (4) Der Beirat steht dem Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben beratend zur Seite.
- (5) Er gibt dem Vorstand Empfehlungen für die Verwendung und Verteilung der nicht zweckgebundenen Mittel auf die laufenden Projekte.

## **§10**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Eine satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% aller Vereinsmitglieder, jedoch mindestens fünf Personen, anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Auf diese herabgesetzte Beschlussfähigkeitsvoraussetzung ist in der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Der Vorstand kann die Leitung der Mitgliederversammlung jedoch mit einfachem Beschluss bei Bedarf an eine andere Person übertragen. Dies bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst, soweit in dieser Satzung keine andere Mehrheit vorgesehen ist. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen.
- (4) Beschlüsse können auch außerhalb von Versammlungen schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) gefasst werden, wenn alle Mitglieder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligen. Es gilt, dass Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden, soweit in dieser Satzung keine andere Mehrheit vorgesehen ist.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (6) Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen notwendig.
- (7) Für einen Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen notwendig. Über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins kann nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn auf diese Tagesordnungspunkte bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und bei anstehenden Satzungsänderungen der Einladung der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.
- (8) Für einen Beschluss zur Änderung des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen notwendig.

## **§ 11**

## **Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand kann für den Verein einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellen. Diese/r muss nicht Mitglied des Vereins sein. Sollte er/sie nicht Mitglied des Vereins sein, so besitzt er/sie in der Mitgliederversammlung Anwesenheits- und Rederecht.
- (2) Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin führt eigenständig die laufenden Geschäfte des Vereins. Er/Sie bereitet die Beschlüsse des Vorstands, der Mitgliederversammlung (und gegebenenfalls des Beirats) vor und führt sie aus.
- (3) Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin ist an die Bestimmungen der Satzung des Vereins, an die Beschlüsse der Versammlung der Mitglieder und des Vorstandes gebunden. Er/sie ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Weiterhin gelten die Bestimmungen des § 181 BGB.

## **§12**

### **Protokollierung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Sie sind den Mitgliedern in angemessener Frist mitzuteilen.

## **§13**

### **Satzungsänderungen**

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

## **§14**

### **Auflösung oder Aufhebung des Vereins; Vermögensbindung**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Nach Auflösung erfolgt die Liquidation des Vereins.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Erziehung oder Förderung der Jugendhilfe. Die Mitgliederversammlung beschließt, welcher steuerbegünstigten Körperschaft das Vereinsvermögen zufließt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

- (4) Das Vermögen des Vereins darf eventuellen Anfallberechtigten nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit ausgeantwortet werden.

### **§15 Haftungsausschluss**

- (1) Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein beschränkt sich auf grob fahrlässige Pflichtverletzungen. Die Haftung für (einfach) fahrlässiges Verhalten der Vereinsorgane gegenüber dem Verein und den Vereinsmitgliedern wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- (2) Der Verein ist gegenüber den Vorstandsmitgliedern dazu verpflichtet, diese von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen, die aus ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen, freizustellen, soweit die Ansprüche nicht auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

### **§16 Gerichtsstand**

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist der Sitz des Vereins.

### **§17 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde in Hamburg in der Gründungsversammlung am 20.09.2012 errichtet und am 03.12.2012 auf einer Mitgliederversammlung in § 2 (2) und (4), §3 (1) und (2), § 4 (5), § 7 (2), § 10 (4) und (6), sowie § 14 (2) und (3) geändert.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Hamburg/Köln am 03.12.2012

Katrin Klamroth, Vorstandsvorsitzende

Angelika Schaack, stellvertretende Vorsitzende

Theresia Singer, stellvertretende Vorsitzende